

Beitragsordnung für das Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung des APS beschließt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des APS diese Beitragsordnung, mit der die Höhe der Beiträge festgesetzt wird.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder werden unterschieden nach
 - a. natürlichen Personen, das sind persönliche Mitglieder, und
 - b. juristischen Personen, das sind Institutionen, Organisationen, Unternehmen etc.
- (2) Es gelten folgende Beitragshöhen:
 - a. für natürliche Personen 85,00 € / Jahr
 - b. für juristische Personen 500,00 € / Jahr
 - c. für Auszubildende, Studenten, Rentner und Arbeitslose 35,00 € / Jahr
(nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)
- (3) Organisationen der Gesundheitsselbsthilfe und Selbsthilfegruppen können eine Ermäßigung des Beitrags bei der APS-Geschäftsführung beantragen.
- (4) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind satzungsgemäß von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des APS werden.
- (2) Förderer sind alle Mitglieder, die mehr als das Doppelte des in § 2 festgelegten Beitrags für ihre ordentliche Mitgliedschaft zahlen.
- (3) Zur Darstellung des unterschiedlichen finanziellen Engagements von APS Fördermitgliedern wird in der öffentlichkeitswirksamen Darstellung zwischen verschiedenen Förderklassen unterschieden. Die Inhalte und die Form der Unterscheidung werden vom APS-Vorstand festgesetzt.
 - a. Mitglieder mit jährlichen Beitragszahlungen ab 1.200,00 € werden als Förderer bezeichnet.
 - b. Mitglieder mit jährlichen Beitragszahlungen ab 5.000,00 € werden als Premium-Partner bezeichnet.

§ 4 Beitragsmitteilung

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten im 1. Quartal des Jahres eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge.
- (2) Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag zum 01.04. oder dem folgenden Banktag eines jeden Jahres von dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Girokonto eingezogen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Bei Mahnungen werden keine Mahngebühren erhoben.
- (5) Auch bei einem Vereinseintritt, der nach dem 30.06. erfolgt, wird der volle Jahresbeitrag berechnet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten auf das Konto des
Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.
Kontonummer 1902397528
Sparkasse Köln Bonn
BLZ 37050198
IBAN: DE95 3705 0198 1902 3975 28
BIC: COLSDE33XXX
- (7) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang, spätestens im Dezember des laufenden Jahres zu.
- (8) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und hat bis zum 30.9. zu erfolgen. Bei Kündigung nach dem 30.9. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Säumnisse und Konsequenzen

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. September 2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 23. September 2016

Vorsitzende
Hedwig Francois-Kettner

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Hardy Müller

Anhang

Regelungen aus der APS Satzung:

§4 Mitgliedschaft

(2) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- *ordentliche Mitglieder,*
- *fördernde Mitglieder,*
- *korrespondierende Mitglieder,*
- *Ehrenmitglieder.*

(8) ...Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragszahlung.

§6 Beiträge

(1) Von allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich.

(2) Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

(4) Beitragsermäßigungen können in besonderen Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.